

als kein einzelnes „Mitglied“ durch seine besondere Behauptung allein solche Wirkung hervorrufen kann, wie sie die Gesamtheit der „Mitglieder“ durch ihre gleichgerichteten Behauptungen zusammen hervorrufen kann. Mit jeder besonderen „Körperschaft“ ist also keineswegs ein „überindividuelles Wesen mit überindividuellem Wollen und Handeln“, sondern lediglich eine „überindividuelle Macht“ gegeben, nämlich eine „Geltungs- bzw. Quasi-Geltungs-Macht mit mehreren Machthabern“, die erfolgreich nur durch mitwirkendes Behaupten der mehreren unselbständigen Machthaber, keineswegs aber von einem der unselbständigen Machthaber allein ausgeübt werden kann.

Eine „Körperschafts-Gesamtheit“ ist aber wieder entweder eine „keine stellvertretende Körperschafts-Gesamtheit einschließende Körperschafts-Gesamtheit“ oder eine „stellvertretende Körperschafts-Gesamtheit einschließende Körperschafts-Gesamtheit“. Eine „stellvertretende Körperschafts-Gesamtheit einschließende Körperschafts-Gesamtheit“ liegt vor, wenn besondere Wirkung nicht bloß mit einer Gesamt-Behauptung, welche durch gleichgerichtete Abstimmungen aller Genossen einer besonderen Körperschafts-Gesamtheit aufgestellt wurde, herbeigeführt werden kann, sondern auch mit einer Gesamt-Behauptung, welche durch gleichgerichtete Abstimmungen einer besonderen Anzahl von Genossen einer Körperschafts-Gesamtheit aufgestellt wurde. In solchem Falle schließt also eine besondere Körperschafts-Gesamtheit eine engere Körperschafts-Gesamtheit ein, welche durch eine von ihr aufgestellte Gesamt-Behauptung die Stelle der einschließenden Körperschafts-Gesamtheit vertreten kann, während im Falle einer „keine stellvertretende Körperschafts-Gesamtheit einschließenden Körperschafts-Gesamtheit“ eine solche Stellvertretung nicht möglich ist. „Innerhalb einer Körperschafts-Gesamtheit entscheidende Stimmen-Anzahl“ nennen wir jene Zahl von gleichgerichteten Stimmen (gleichgerichteten unselbständigen Behauptungen) von Genossen aus einer besonderen Körperschafts-Gesamtheit, durch welche eine Gesamt-Behauptung aufgestellt werden kann, die hinsichtlich besonderer Wirkung die Stelle einer mit den gleichgerichteten Stimmen aller Genossen jener Körperschafts-Gesamtheit aufgestellten Gesamt-Behauptung vertritt. Die „innerhalb einer Körperschafts-Gesamtheit entscheidende Stimmen-Anzahl“ ist gewöhnlich — wenngleich nicht wesentlich — eine solche Zahl, welche mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Genossen der besonderen Körperschafts-Gesamtheit darstellt. Deshalb spricht man auch von „Körperschafts-Gesamtheiten“, die nur „einstimmig“ entscheiden können und von „Körperschafts-Gesamtheiten“, die auch „mehrstimmig“ entscheiden können, wobei mit dem Worte „mehrstimmig“ eine „Beziehungs-Mehrheit“ innerhalb der